

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Worte:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblätter
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 282.

Dienstag, 5. December 1899 Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa, Strehla oder durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 25 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Nummer des Ausgabungs- bis Sonntag 9 Uhr ohne Gestalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 58. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit dem Prinzen Friedrich August, Herzog zu Sachsen, sind während Seiner schweren Erkrankung aus den weitesten Kreisen des Vaterlandes zahlreiche von Herzen gekommene und zu Herzen gegangene Beileidsbezeugungen zu Theil geworden. Seine Königliche Hoheit haben mich zu beauftragen geruht, Höchstseinen herzlichen Dank hierfür öffentlich auszusprechen.

4 Dresden, den 4. Dezember 1899.

Der im Gesamtministerium vorstehende Staatsminister.
Schurig.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat den Wirtschaftsbefreier Herrn Carl Moritz Ermer in Rüdnitz als Gerichtsschöppen für diesen Ort in Besitz genommen.
Riesa, am 1. Dezember 1899.

Königliches Amtsgericht.

Heldner.

Brehm.

Dienstag, den 12. Dezbr. 1899,

Vorm. 10 Uhr,

kommt im Verw.-Satz hier ein Mittwoch gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 5. Dezember 1899.

Der Ger.-Vollz. beim R. Amtsger.

Schr. Edam.

Die Herren Gemeinde-Vorstände werden veranliaft, die Impfstellen einzurichten.
Bezirksarzt Dr. Gruner.

Verteilches und Sachsisches.

Riesa, 5. December 1899.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung unserer beiden städtischen Collegien wurde gestern Abend der Chef unserer städtischen Verwaltung, Herr Bürgermeister Voeter, als Bürgermeister der Stadt Riesa auf Lebenszeit gewählt. Wir begrüßen diesen Entschluß unserer städtischen Collegien mit vieler Freude. „Ich werde jederzeit unter Einsicht meiner ganzen Verhältnisse und mit aller Kraft bemüht sein, daß Vertrauen und Wohlwollen der Bürgerschaft zu rechtfertigen. Unparteiisch und gerecht will ich mein Amt verwahren, nur der Stadt Riesa im Auge, an deren Spur zu ziehen ich jetzt die Ehre habe.“ Diese Sätze sprach Herr Bürgermeister Voeter gelegentlich des Feierns anlässlich seiner Amtübernahme am 30. November 1898 und wie dürfen heute aus voller Überzeugung sagen, daß er bislang getreu gehalten hat, was er versprochen. Unser sächsisches Gemeinwesen hat sich auch unter der Leitung des Herrn Bürgermeisters Voeters kräftig und gesund weiter entwickelt. Wir vermuten, daß es nicht zum Wenigsten der Thatigkeit des Herrn Bürgermeisters zu danken ist, daß das Pionierbataillon die Stadt Riesa als Garnison erhalten hat, und die weiteren umfanglichen militärischen Bauten hier stattfinden. In einer weiteren großen Stadt betreffenden Angelegenheit sieht ebenfalls eine günstige Entscheidung zu erwarten und auch in der Eisenbahnangelegenheit Strehla-Riesa-Meissen hat Herr Bürgermeister Voeter mit vieltem Eifer gearbeitet; ist auch hier ein Erfolg noch nicht zu erlangen gewesen, so sind die gewonnenen Unterlagen doch sehr brauchbar und es kann auf Grund derselben das Project immer wieder aufgenommen werden. Vor Allem aber ist uns wertvoll die ruhige und sachliche Erledigung aller der Verwaltungsangelegenheiten, das gute Einvernehmen, welches zwischen den beiden städtischen Collegien und dem Stadtoberhaupt herrscht. Hoffen und wünschen wir, daß es auch ferner so bleibe, und daß unser liebes Riesa unter der Obhut seines geschätzten Herrn Bürgermeisters weiter blühe, wache und gedeihe.

— Seit Mitte November sind weitere 30 Petitionen beim Landtag eingegangen, von denen zwanzig, darunter 10 Anschlußpetitionen, sich auf eine Erweiterung des Eisenbahnnetzes, Anlage von Holzleitern und Verlegung von Bäumen, ferner Verwandlung von Schmalspurbahnen in normalspurige beziehen. 3 Petitionen gehen von Altengemeinden aus die sich durch die bestehende Bestimmung über Auflösung von Altengemeinden, die sich einer Gefährdung des Gemeinwohles schuldig machen, beschwert fühlen. Je 1 befaßt sich mit der Errichtung einer Kreishauptmannschaft zu Plauen und Amtsgerichten in Leipzig-Reudnitz und Leipzig-Lindenau. Eine weitere mit der Errichtung eines Bloßhofens in der Nähe der böhmischen Grenze. Der Rest bringt Wünsche persönlicher Art vor die Stände.

— In den sächsischen Volksschulen werden gegenwärtig Erhebungen darüber ange stellt, wieviel Schulkinder nicht deutscher, insbesondere slawischer Nationalität sind. Die wenigen Kinder werden hierin nicht mit eingeschlossen, sondern besonders gezählt.

Im vergangenen Monate blieben die Regenfälle durchweg sehr mäßig, daher war auch der Wasserstand der Elbe nur geringen Schwankungen unterworfen, die im ganzen nicht mehr als 31 cm ausmachten, da der Elbspiegel sich nur zwischen 146 cm am 10. und 115 cm am 28. November (Dresdner Pegel) bewegte. Für die erste Monatshälfte betrug die durchschnittliche Wasserschübe 137 und für die zweite 123 cm, so daß sich das Monatssmittel zu 130 cm herausstellt, gegen 91 cm im Monatshälfte und 97 cm im Monatshälfte.

Innehalb der letzten 20 Jahre bezifferte sich das höchste Mittel für den November mit + 46 cm (1882), das niedrigste dagegen mit - 140 cm (1898). Hochwasser gab es im November 1882 und 1890, es erreichte das erste Mal + 316, das andere Mal + 362 cm. Als tiefster Wasserstand wurde - 174 cm am 30. November 1892 verzeichnet.

— Herr Restaurateur F. Vogel-Rüdnitz überreicht uns aus seinem Garten als Novitäts ein würzig duftendes Sträucher blühender Primeln und Nelken. Eine derartig freundliche Spende des Spätherbstes ist uns noch immer lieber als der berühmte erste braunrothe Frühlingsgaß, der bekannte „Rebstock-Malläser“; erfreulicher Weise hat sich derselbe bislang noch nicht blicken lassen.

— Das korrespondirende Publikum wird von Neuem eracht, zur Erleichterung des Verhältnissgeschäfts und zur Beschleunigung der Briefbeförderung in Breslau in den Aufschriften der dahin bestimmten Briefsendungen hinter der Angabe des Bestimmungsorts stets die Nummer der Postanstalt zu vermerken, durch welche der Empfänger seine Briefschäften zugestellt erhält. Die Nummer des Bestellpostamts ist mit römischer Ziffer anzugeben, damit Verwechslungen mit der zur Wohnungsangabe gehörigen, mit arabischer Ziffer vermerkten Hausnummer ferngehalten und dadurch Fehlerleistungen verhindert werden. Den in Breslau wohnhaften Briefempfängern ist diesseits empfohlen worden, den mit ihnen in schriftlichem Bericht stehenden Personen die Nummer ihres hiesigen Bestellpostamts mitzuteilen und leichtere am Kopfe der Briefe Rechnungsformulare usw. handchriftlich oder durch Druck erschlichtlich zu machen. Nicht ratsam ist es, bei der Nummernangabe sich nach der im Aufgabestempel eines Briefes pp. aus Breslau enthaltenen Nummer der Einsichtseröffnungskontakt zu richten, da die Ausgabe der Briefsendungen nicht selten bei einem anderen als demjenigen Postamte erfolgt, von welchem aus der Absender seine Poststachen im Wege der Bestellung oder Abholung empfängt. In den Schalterhallen der Breslauer Postanstalten, sowie der übrigen Postanstalten in der Provinz Schlesien und der Postämtern an größeren Orten außerhalb Schlesiens sind Verzeichnisse ausgehängt, aus denen ersichtlich ist, zu welchen Beauftragtenämtern die einzelnen Straßen und Plätze der Stadt Breslau gehören.

— Im Landtag 1897/98 wurde von der 2. Kammer dem Wunsche lebhaft Ausdruck gegeben nach einer Behörde, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes den Rechtschutz der Interessen auszuüben berufen sei. Es besteht nämlich in Sachen z. B. keine Stelle, durch die in Verwaltungssachen eine gerichtliche Entscheidung herbeiführt werden könnte, sondern es sind in der Regel die zur Vollziehung berufenen Verwaltungsbüros zugleich auch die auf diesem Gebiete entscheidenden Behörden. Folge dessen sah sich die Königl. Staatsregierung veranlaßt, dem Landtag 1897/98 einen Gesetzentwurf zugehen zu lassen, der in dieser Richtung Abhilfe schaffen sollte. Der Entwurf sah die Errichtung eines Verwaltungsgesetzgerichtshofes ins Auge. Wenn derselbe zunächst auch in allen seinen Themen nicht sogleich die Billigung der Kammer fand, so einigte man sich doch in einer während des Sommers 1899 tagenden Zwischenversammlung über die allgemeinen Grundzüge, auf denen die neue Errichtung aufgebaut werden sollte. Es kam somit ein Gesetzentwurf zu Stande, der einen der wichtigsten Berathungsgegenstände der jetzt tagenden Ständeversammlung bildet wird. Die Zuständigkeit der neuen Verwaltungsgesetzgerichte soll sich auf alle Parteitreitigkeiten des öffentlichen Rechtes erstrecken, worunter namentlich zu verstehen sind: die verbindungsrechtlichen Ansprüche der Gemeinde oder Bezirksteilnehmer an die Gemeinden. Allgemeine öffentliche Maßnahmen und

öffentliche bestellter Gewerbetreibender an den Beteiligten auf Gebühren; Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer politischen oder Schulgemeinde; ferner ob einem Gute die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirks zukommt über Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus einem öffentlich-rechtlichen Verband, jetz es zwischen diesem und seinen einzelnen Thelen, oder zwischen letzteren untereinander ergeben; über Ansprüche der Armenverbände gegen einander, sowie gegen den Staat wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger; ferner darüber ob eine Strafe fiktional sei oder nicht, über Wegebauverpflichtungen und die im öffentlichen Rechte begründeten Ansprüche eines Unternehmers auf Rückerstattung des Aufwandes für Geschäfte, für freigelaufene Straßen und Platzflächen, für hergestellte Stroh, Brüden und Entrohrungsanlagen; über die Frage ob und in welchem Umfang einem Wege oder Platz die Eigenschaft der Daseinsfähigkeit zukommt, wenn Streitigkeiten hierüber unter den Wegebauverpflichtigen oder mit den beteiligten Grundstückseigentümern entstehen; ferner über die Nutzung und Unterhaltung liegender Gewässer, sofern diese Ansprüche nicht auf Privatrechtsstellen bestehen; endlich über Ansprüche aus dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetz. Wegen aller dieser Ansprüche entscheiden die Kreishauptmannschaften als Verwaltungsgerichte erster Instanz, gegen deren Urteil Berufung an die Oberverwaltungsgerichte zulässig ist. Für eine Reihe weiterer Angelegenheiten ist nur die Anfechtungslage statthaft, über diese entscheidet alleinig das Oberverwaltungsgericht. Die Anfechtungslage bedeutet die Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden durch das Oberverwaltungsgericht. Die Entscheidung ist daher stets eine nachträgliche, auch hat man bei ihr nicht mit zwei einander gegenüberstehenden Parteien, sondern mit den Behältnissen der Partei zur Behörde zu thun. — Was die Organisation der zur Ausübung der Verwaltungsbefreiung bestimmten Stellen betrifft, sieht der Entwurf dennoch zweierlei Gerichte vor. In erster Instanz entscheidet die Kreishauptmannschaft in collegialer Zusammensetzung und in zweiter und letzter, bzw., was die Anfechtungslage betrifft, in einziger Instanz das Oberverwaltungsgericht, welches in Dresden errichtet werden soll. Dasselbe würde zu bestehen haben aus der nötigen Anzahl von Senaten, die in einer Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden Recht zu sprechen hätten. Zunächst sind 2 solcher Senate vorgesehen, von denen sich der eine hauptsächlich mit den Rechtsmitteln gegen die Einschärfung zur Eintrittsteuer zu beschäftigen haben wird. Die Mitglieder des Gerichts werden vom Könige ernannt auf Vorschlag des Gesamtministeriums und sind mit allen Garantien umgeben, die für die Unabhängigkeit der übrigen Gerichte vorgesehen sind.

— Bescheinigungen über die Entnahme von Postverth-zeichen werden häufig von den Schalterbeamten verlangt. Die Quittung über die bezahlten Wertzeichen und Sicherungsmarken, Formulare usw. soll als Kassenbeleg dienen. Die Postordnung sieht eine Ertheilung derartiger Bescheinigungen nicht vor. Die Beamten gerathen deshalb in Zweifel, ob sie das Ersuchen ablehnen dürfen. Das Reichspostamt hat nach der „D. Verf.-Btg.“ nunmehr aus Anlaß einer Beschwerde entschieden, daß eine Ausstellung von Bescheinigungen über die am Schalter gefälschten Wertzeichen seitens der Postanstalten grundsätzlich nicht stattfinden könne.

— Oberschul. Zur Wiederbesetzung der Ende d. J. freiwerdenden Schuldirektorenstellen sind dem Schulausschuß von den 31 Bewerbern drei, und zwar der Oberlehrer Dr. phil. Kühn in Geisnitz und die Schulinspektoren Krause und Dr.